



Vorsitzender des Gemeinderates
Herr Ulrich Korn
Ebendorfer Straße 17 E
39179 Barleben

Amt:
Regiebetriebe/
Naherholung/Sportstätten

Ansprechpartner:
Bernd Fricke

Telefon:
+49 39203 565-2129

Fax:
+49 39203 565-52129

E-Mail:
bernd.fricke@barleben.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
fri

Datum:
Februar 2017

Widerspruch gegen Beschlüsse des Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Korn,

hiermit widerspreche ich den folgenden in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Barleben am 02. Februar 2017 gefassten Beschlüsse:

1.

Beschluss über einen Antrag im Rahmen der Diskussion zur Kostenbeitragssatzung

„2. Die Gemeinde Barleben unterstützt ideell die Einrichtung einer Beratungsstelle für Zuwendungsberechtigte, die Leistungen nach dem § 90 Abs. 3 SGB VIII erhalten könnten. Dieses Angebot könnte in Zusammenarbeit mit dem MGZ e.V. oder dem Kinderförderverein Ebendorf erfolgen. Zudem sollten Fachkräfte aus dem Landkreis, zuständiger Fachdienst, für SGB-VIII-Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Oder ehrenamtliche Helfer neu schulen, die dann Multiplikations fungieren können.

4. Der Kostendeckungsbeitrag steigt auf maximal 30% und es erfolgt eine Nivellierung zwischen den Beitragsgruppen 4 – 10, so dass für den Kinderkrippenbereich der Spitzentarif maximal 240 € je Kind und Monat herauskommt. Hintergrund ist eine gerechte Verteilung der Kosten.“

2.

Geänderte Beschlussvorlage

Weiterhin widerspreche ich dem Beschluss über die geänderte Beschlussvorlage zur Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen bzw. Tagespflegestellen.

3.

Beschluss über die Benutzungssatzung

Schließlich widerspreche ich auch dem Beschluss des Gemeinderates zur Beschlussvorlage BV-0125/2016 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben.



Begründung:

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) muss der Bürgermeister Beschlüssen des Gemeinderates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Nach Satz 2 kann er ihnen widersprechen, wenn die Beschlüsse für die Gemeinde nachteilig sind.

Die Rechtswidrigkeit der oben genannten Beschlüsse zu **1. und 2.** ergibt sich aus folgenden Gründen:

A)

Einrichtung einer Beratungsstelle

Der Beschluss eine Beratungsstelle ideell zu unterstützen, die Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem MGZ e.V. und dem Kinderförderverein Ebendorf zu betreiben und ehrenamtliche Helfer zu schulen, hat zunächst unmittelbar mit der Beschlussvorlage zur Kostenbeitragssatzung nichts zu tun. Außerdem übernimmt die Gemeinde Barleben mit dieser Entscheidung neue freiwillige Aufgaben.

Damit verstößt der Beschluss gegen gesetzliche Bestimmungen.

Gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA bereitet der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse vor. Diese Vorbereitung muss zwingend erfolgen. Der Beschluss des Gemeinderates ist nicht durch den Bürgermeister vorbereitet worden. Die Vorbereitung mittels der Beschlussvorlage bezog sich ausschließlich auf die Kostenbeitragssatzung. Die Unterstützung von zuwendungsberechtigten Eltern hat mit den Kostenbeiträgen nur sehr entfernt etwas zu tun.

Die mangelnde Vorbereitung hat auch Folgen für die Gemeinde, die derzeit nicht abgeschätzt werden können. Auch wenn zunächst nur eine ideelle Unterstützung angesprochen wird, dürfte eine Zusammenarbeit mit den genannten Vereinen nur gegen Ausgleich der Kosten möglich sein. Auch die Schulung ehrenamtlicher Helfer dürfte Kosten verursachen. Aufgrund dieser Sachlage hätte ein entsprechender Antrag auch nur gestellt werden können, wenn ein Tagesordnungspunkt auf der Tagesordnung steht, der dieses Thema konkret bezeichnet. So wäre beispielsweise der TOP „Beratung zuwendungsbedürftiger Eltern im Sinne von § 90 SGB VIII“ ausreichend. Nach § 9 der Geschäftsordnung des Gemeinderates sind Sachanträge nur als Änderungs- und Zusatzanträge zulässig. Ein Antrag der eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit aufgreift, ist unzulässig.

Die Beschlussfassung zum Thema „Beratungsstelle“ verstößt damit auch gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz, denn gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen. Mangels Tagesordnungspunkt hätte somit über den Antrag nicht beschlossen werden dürfen.

Dies gilt auch für das „Huckepackverfahren“. Ein Antrag, der einen anderen Sachgegenstand hat, kann auch nicht im Zusammenhang mit einem zulässigen Änderungs- oder Zusatzantrag gestellt werden. Hier ist der Änderungsantrag zum Kostendeckungsbeitrag zweifellos zulässig. Das bedeutet aber nicht, dass damit sachlich andere Angelegenheiten ohne Vorbereitung durch den Bürgermeister und an der Tagesordnung vorbei zur Abstimmung gebracht werden dürfen.

Im Übrigen ist festzustellen, dass eine Vorbereitung nähere Informationen zu den Fragen im Hinblick auf die Kosten und den anfallenden Personaleinsatz erbracht hätte. Insoweit dürfte sehr fraglich sein, ob der Beschluss auch gefasst worden wäre, wenn der betreffende Antrag

nicht im Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zum Kostendeckungsbeitrag gestellt worden wäre.

Schließlich darf die Gemeinde während der Konsolidierungsphase keine neuen freiwilligen Aufgaben übernehmen. Auch dagegen ist mit dem Beschluss verstoßen worden.

Zulässig wäre in diesem Zusammenhang nur gewesen, dass der Gemeinderat den Bürgermeister mit der Prüfung dieser Angelegenheit beauftragt hätte. Einen solchen Prüfungsauftrag kann der Bürgermeister ausführen. Für den tatsächlich gefassten Beschluss dürfte dies aufgrund der Unbestimmtheit im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Vereinen und der Hilfe durch den Landkreis unmöglich sein. Der Bürgermeister ist gemäß § 65 Abs. 1 KVG LSA nicht nur zur Vorbereitung der Beschlüsse verpflichtet, sondern auch zur Umsetzung. Die Umsetzung des gefassten Beschlusses ist nicht möglich.

B)

Kostendeckungsbeiträge

Mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2023 wurde festgelegt, die stufenweise Erhöhung der Benutzungsgebühren für die Kindereinrichtungen der Gemeinde Barleben in den Jahren 2017 bis 2019 in das Jahr 2017 vorzuziehen. Ziel ist es dabei, den Kostendeckungsgrad aller Einrichtungen auf durchschnittlich 40% anzuheben. Das Haushaltskonsolidierungskonzept wurde mit der Haushaltssatzung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde akzeptiert.

Auf der Basis des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist sodann die Beschlussvorlage BV-0124/2016 erarbeitet worden. Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Barleben, die den durchschnittlichen Kostendeckungsgrad für die Einrichtungen auf 40% festschreibt.

Der Gemeinderat hat mit dem oben genannten Beschluss einen maximalen Kostendeckungsbeitrag in Höhe von 30% sowie einen Spitzentarif von maximal 240 € je Kind und Monat festgelegt.

Mit dem Beschluss sind jährliche Mindereinnahmen in Höhe von ca. 233.000 Euro zu erwarten.

Der Beschluss verstößt gegen § 100 Abs. 3 Satz 6 KVG LSA. Danach sind die dargestellten Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Gemeinde grundsätzlich verbindlich. Nach Satz 7 sind Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Beide Ausnahmen sind nicht erfüllt. Das Haushaltskonsolidierungsziel wird auch nicht dadurch erreicht, indem die Geldzuwendung der Gemeinde Barleben an die Zoo Magdeburg gGmbH herangezogen wird. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die benannte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2019 eine Streichung dieser Zahlungen an die Zoo Magdeburg gGmbH vorsieht. Es handelt sich also ebenfalls um eine Konsolidierungsmaßnahme. Aber selbst für den Fall, dass dieser Betrag verwendet werden kann, ist § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA zu beachten. Danach ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Der Betrag wäre dann für den allgemeinen Haushaltsausgleich zu verwenden. Offensichtlich kann damit der Haushaltsausgleich aber auch nicht erzielt werden. Im Hinblick auf die zweite Variante haben sich bei den Planungsgrundlagen keine rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen ergeben.

Der Widerspruch gegen den Beschluss über die Kostenbeitragssatzung folgt umfassend der Begründung zum Beschluss über den Kostendeckungsbeitrag.

Mit dem Beschluss zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben **(3.)** wird entsprechend § 10 die bisherige Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung vom 18. Dezember 2015 außer Kraft gesetzt. Dieser Beschluss ist für die Gemeinde Barleben nachteilig, weil bis zum Inkrafttreten der Kostenbeitragssatzung keine wirksame Rechtsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen bestehen würde.

Zur weiteren Verfahrensweise wird wie folgt auf die Regelungen von § 65 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KVG LSA hingewiesen:

Die Widersprüche gegen die oben genannten Beschlüsse haben aufschiebende Wirkung bis die Angelegenheiten noch einmal im Gemeinderat beraten wurden. Verbleibt der Gemeinderat nach erneuter Beratung bei dem Beschluss ist der Bürgermeister verpflichtet, erneut Widerspruch zu erheben. Dies gilt nur soweit die Widersprüche wegen Rechtswidrigkeit der Beschlüsse erhoben wurden. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, die Angelegenheit unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Angelegenheit zeitnah wieder auf die Tagesordnung einer Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

Den Gemeinderäten werde ich eine Durchschrift dieses Schreibens zukommen lassen.

Freundliche Grüße


Keindorff